

# Teilnahmebedingungen

veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger

Gültig ab Wettrunde  
05.01.2010



VON LOTTO®

Glücksspiel kann süchtig machen – lassen Sie es nicht zum Zwang werden.

Wetterereignisse gemäß Programmblatt

1	1 0 2	16	1 0 2	31	1 0 2	46	1 0 2	61	1 0 2	76	1 0 2
2	1 0 2	17	1 0 2	32	1 0 2	47	1 0 2	62	1 0 2	77	1 0 2
3	1 0 2	18	1 0 2	33	1 0 2	48	1 0 2	63	1 0 2	78	1 0 2
4	1 0 2	19	1 0 2	34	1 0 2	49	1 0 2	64	1 0 2	79	1 0 2
5	1 0 2	20	1 0 2	35	1 0 2	50	1 0 2	65	1 0 2	80	1 0 2
6	1 0 2	21	1 0 2	36	1 0 2	51	1 0 2	66	1 0 2	81	1 0 2
7	1 0 2	22	1 0 2	37	1 0 2	52	1 0 2	67	1 0 2	82	1 0 2
8	1 0 2	23	1 0 2	38	1 0 2	53	1 0 2	68	1 0 2	83	1 0 2
9	1 0 2	24	1 0 2	39	1 0 2	54	1 0 2	69	1 0 2	84	1 0 2
10	1 0 2	25	1 0 2	40	1 0 2	55	1 0 2	70	1 0 2	85	1 0 2
11	1 0 2	26	1 0 2	41	1 0 2	56	1 0 2	71	1 0 2	86	1 0 2
12	1 0 2	27	1 0 2	42	1 0 2	57	1 0 2	72	1 0 2	87	1 0 2
13	1 0 2	28	1 0 2	43	1 0 2	58	1 0 2	73	1 0 2	88	1 0 2
14	1 0 2	29	1 0 2	44	1 0 2	59	1 0 2	74	1 0 2	89	1 0 2
15	1 0 2	30	1 0 2	45	1 0 2	60	1 0 2	75	1 0 2	90	1 0 2

K  
ODDSET VON LOTTO®  
DIE SPORTWETTE

5 2 2 5 4 3 2

Nur bei Systemspiel  1  
Einsatz pro Kombi Tipp in €  2,50  5  10  15  20  30  50  100  250  
Der Systemeinsatz errechnet sich aus dem Einsatz pro Kombi Tipp multipliziert mit der gegebenen Anzahl gespielter Kombi Tipps des Systems.

Einsatzlimit bei Systemspielen: 1.500 € pro Spielauftrag  
Maximaler Verlust sind der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühren  
www.thueringenlotto.de · www.spielen-mit-verantwortung.de  
Bitte beachten Sie die unentgeltlichen Hinweise zum Spielervertrag!

Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.  
Glücksspiel kann süchtig machen – lassen Sie es nicht zum Zwang werden!  
BZgA-Beratungstelefon Glücksspielsucht:  
☎ 0800 1372700  
Infos unter [thueringenlotto.de](http://thueringenlotto.de)  
[spielen-mit-verantwortung.de](http://spielen-mit-verantwortung.de) · [lotto.de](http://lotto.de)





## PRÄAMBEL

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wertsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die ODDSET-KOMBI-Wette mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet / durchgeführt. Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt. Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

## I ALLGEMEINES

### § 1 Organisation

- (1) Der Freistaat Thüringen veranstaltet entsprechend den Bestimmungen des Thüringer Glücksspielgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung Lotterien und Sportwetten. Diese Aufgabe wird gemäß dem Erlass des Thüringer Finanzministeriums vom 27. Februar 1991 von der Thüringer Lotterieverwaltung (TLV) wahrgenommen.
- (2) Die technische Durchführung der ODDSET-KOMBI-Wette ist der Lotterietreuhandgesellschaft mbH Thüringen, Fröhliche-Mann-Straße 3b, 98528 Suhl (LTG) übertragen. Vertragliche Beziehungen zwischen der LTG und dem Spielteilnehmer werden hierdurch nicht begründet. Die LTG wird ausschließlich im Namen und für Rechnung der TLV tätig.
- (3) Die TLV/LTG ist berechtigt, die ODDSET-KOMBI-Wette mit anderen deutschen Lotto- und Totounternehmen gemeinsam zu veranstalten bzw. durchzuführen.
- (4) Die LTG unterhält zum Vertrieb der von der TLV angebotenen Lotterien und Sportwetten Annahmestellen. Das Vertriebsgebiet umfasst den Freistaat Thüringen.

### § 2 Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- (1) Für die Teilnahme an den Wettrunden der ODDSET-KOMBI-Wette sind allein diese Teilnahmebedingungen der TLV einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. Sonderbedingungen für Systemspiele ODDSET – Die Sportwette KOMBI-Wette und Kundenkartenbestimmungen) in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig. Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. Sonderbedingungen für Systemspiele ODDSET – Die Sportwette KOMBI-Wette und Kundenkartenbestimmungen) mit Abgabe des Spielscheines bei der Annahmestelle als verbindlich an.

## 4 | Teilnahmebedingungen ODDSET KOMBI-Wette

- (2) Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. Die TLV behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

### § 3 Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der ODDSET-KOMBI-Wette

- (1) Die ODDSET-KOMBI-Wette ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eine Wette mit besonderem Gefährdungspotenzial. Der Spielteilnehmer darf an den Wettrunden nur durch Identifizierung seiner Person teilnehmen. Er darf gemäß den gesetzlichen Festlegungen zum Spielerschutz nicht vom Glücksspiel ausgeschlossen sein. Die Spielteilnahme ist daher nur mit einer von der TLV/LTG zur Verfügung gestellten Kundenkarte möglich.
- (2) Wöchentlich finden zwei Wettrunden der ODDSET-KOMBI-Wette, in der Regel von Dienstag bis Donnerstag (1. Wettrunde) und von Freitag bis zum darauf folgenden Montag (2. Wettrunde), statt; ggf. kann auch nur eine Wettrunde, in der Regel wöchentlich von Dienstag bis zum darauf folgenden Montag, stattfinden. Für jede Wettrunde wird von der TLV/LTG ein Programmblatt bekannt gegeben, das bis zu 90 Spiele, Wettkämpfe oder sonstige Sportereignisse (Wettereignisse) umfasst (Spielplan). Der Spielplan kann Wettereignisse aus unterschiedlichen Sportarten enthalten. Für jedes der aufgeführten Wettereignisse gibt die TLV/LTG den von ihr festgesetzten Annahmeschluss bekannt.
- (3) Die Spieltage für die ODDSET-KOMBI-Wette werden durch den jeweiligen Spielplan festgelegt und können sämtliche Tage einer Wettrunde umfassen, wodurch eine tägliche Spielteilnahme ermöglicht werden kann.
- (4) Gegenstand der ODDSET-KOMBI-Wette ist
  - die kombinierte Voraussage des Ausgangs von mindestens 3 bis maximal 10 auszuwählenden Wettereignissen des Spielplans einer Wettrunde (KOMBI-Tipp) oder
  - die kombinierte Voraussage des Ausgangs zweier Wettereignisse des Spielplans einer Wettrunde (Zweier-KOMBI) oder
  - die Voraussage des Ausgangs nur eines einzelnen Wettereignisses des Spielplans einer Wettrunde (Einzelwette der KOMBI-Wette).
- (5) Die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.
- (6) Bei jeder Einzelvoraussage hinsichtlich der/des ausgewählten Wettereignisse/s eines Tipps, d. h. eines KOMBI-Tipps, einer Zweier-KOMBI oder einer Einzelwette, ist in der Regel zwischen drei Spielausgängen, dem Sieg des erstgenannten Vereines (Heimvorteil, falls kein neutraler Spielort), dem unentschiedenen Ergebnis und dem Sieg des zweitgenannten Vereines zu wählen (1 - 0 - 2). Darüber hinaus können Sonderwetten angeboten werden, denen keine Mannschaftssportarten zugrunde liegen, oder bei denen andere als die im vorstehenden Satz genannten Voraussagen zu treffen sind.
- (7) Von der TLV/LTG können aus einem Sportereignis, in welchem mehrere Sportler oder Mannschaften gegeneinander antreten, auch zwei oder drei Sportler oder Mannschaften ausgewählt werden, deren Abschneiden untereinander in der Einzelvoraussage dieses Wettereignisses bewettet werden kann. Ausschlaggebend ist in diesem Fall die Platzierung der angegebenen Teilnehmer untereinander (unberücksichtigt bleibt die Platzierung gegenüber den anderen Teilnehmern).
- (8) Bei drei Sportlern/Mannschaften ist der Sieger unter diesen Dreien richtig vorauszusagen, bei zwei Sportlern/Mannschaften kann auf den Sieg des/der erstgenannten Sportlers/Mannschaft, den Sieg des/der zweitgenannten Sportlers/Mannschaft oder unentschieden gesetzt werden.

- (9) Scheiden bei zwei Sportlern/Mannschaften beide aus, wird dieser Wettausgang mit unentschieden bewertet, es sei denn, es liegt ein Fall der Quotensetzung auf 1,00 nach § 13 (7) bis (9) und (15) bis (17) vor.
- (10) Die Unentschieden-Wertung gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Ausscheidens sowie unabhängig davon, ob die Ausgeschiedenen in die offizielle Wertung aufgenommen werden.
- (11) Die TLV/LTG kann auch Handicap-Spiele anbieten. Handicap-Spiele sind Wettereignisse, bei denen einem Sportler oder einer Mannschaft ein rechnerischer Vorsprung (z. B. Punkte, Tore oder Zeit) im Rahmen der angebotenen Wette gewährt wird.
- (12) Die Einzelheiten der möglichen Voraussagen/Wettausgänge im Rahmen von Sonderwetten werden für die Wettereignisse jeweils in ergänzenden Bedingungen bekannt gegeben. Weitere abweichende Verfahren sind möglich und werden gesondert bekannt gegeben.
- (13) Die TLV/LTG behält sich das Recht vor, bestimmte Möglichkeiten des Ausgangs eines Wettereignisses zu sperren und hierfür keine Quoten festzusetzen.
- (14) Grundsätzlich sind alle auf dem Programmblatt angebotenen Wettereignisse miteinander kombinierbar.
- (15) Zweier-KOMBIs einschließlich deren Systeme und Einzelwetten können dagegen jeweils nur mit den auf dem Spielplan hierfür besonders gekennzeichneten Wettereignissen getippt werden.
- (16) Eine weitere Ausnahme gilt für die Handicap-Voraussage, die nicht mit weiteren Voraussagen über dasselbe Wettereignis im Rahmen eines KOMBI-Tipps kombiniert werden kann.
- (17) Für jede mögliche Voraussage eines Wettereignisses setzt die TLV/LTG im Rahmen des Spielplans im Voraus eine Quote fest. Das Produkt der Quoten für die einzelnen Voraussagen ergibt die Gesamtquote eines KOMBI-Tipps oder einer Zweier-KOMBI, womit auch die erzielbaren Gewinnbeträge von vornherein feststehen.
- (18) Der Spielplan wird von der TLV/LTG bekannt gegeben und ggf. geändert, korrigiert oder aktualisiert. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bekannt gewordener Spielausfälle sowie Änderungen des Austragungsortes oder Austragungszeitpunktes besteht nicht.
- (19) Die TLV/LTG ist berechtigt, den Gegenstand einzelner Wettrunden durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen Erlaubnis zu erweitern.

#### § 4 Spielgeheimnis

Die TLV/LTG wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten der TLV/LTG bleiben hiervon unberührt.

## II SPIELVERTRAG

Ein Spielteilnehmer kann an der ODDSET-KOMBI-Wette teilnehmen, indem er mittels der von der LTG bereit gehaltenen Medien ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt. Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielquittung. Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und der TLV zustande.

#### § 5 Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Wettrunden ist nur mit den von der TLV/LTG jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spielscheinen möglich.
- (2) Die Teilnahme an den Wettrunden wird von den zugelassenen Annahmestellen der TLV/LTG vermittelt.

## 6 | Teilnahmebedingungen ODDSET KOMBI-Wette

- (3) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.
- (4) Die Spielteilnahme gesperrter Personen ist gesetzlich unzulässig.
- (5) Alle Beteiligten, die direkt oder indirekt auf den Ausgang eines Wettereignisses Einfluss haben sowie von diesen Personen beauftragte Dritte, sind von der Spielteilnahme auf das entsprechende Wettereignis ausgeschlossen.
- (6) Der Spielteilnehmer erklärt mit Abgabe des Spielauftrags, vom Ausgang des jeweiligen Wettereignisses keine Kenntnis zu haben.
- (7) Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der Spielteilnahme an den Glücksspielen in der eigenen Annahmestelle ausgeschlossen.

### § 6 Teilnahme mittels Spielschein

- (1) Jeder Spielschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten.
- (2) Für die Wahl des richtigen Spielscheines und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.
- (3) Der Spielteilnehmer hat auf dem Spielschein bei jedem von ihm ausgewählten Wettereignis einen der möglichen Wettausgänge durch ein Kreuz in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, dessen Schnittpunkt innerhalb der jeweiligen Zahlenkästchen liegen muss. Gleiches gilt für die Kreuze zur Wahl des Spieleinsatzes, für die Anzahl der gewählten Spielpaarungen in einem KOMBI-Tipp, zur Wahl einer Zweier-KOMBI oder einer Einzelwette sowie zur Wahl eines Systems.
- (4) Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spielscheines zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer, oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch die Annahmestelle vorgenommen.
- (5) Auch in Fällen der Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.
- (6) Für den Abschluss von Systemtipps kann sich der Spielteilnehmer nur einer von der TLV zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, die von der TLV in ergänzenden Bedingungen (z. B. Sonderbedingungen für Systemspiele ODDSET – Die Sportwette KOMBI-Wette) festgelegt ist.

### § 7 Spieleinsatz, Bearbeitungsgebühr und Höchstgrenzen

- (1) Der Spieleinsatz für einen Normaltipp (einzelner Tipp) beträgt entsprechend den Vorgaben auf dem Spielschein € 2,50, € 5,--, € 10,--, € 15,--, € 20,--, € 30,--, € 50,--, € 100,--, € 250,-- oder € 500,--.
- (2) Innerhalb eines Systemtipps (mehrere KOMBI-Tipps oder mehrere Zweier-KOMBIs) beträgt der Mindestspieleinsatz pro KOMBI-Tipp oder Zweier-KOMBI abweichend von (1) € 1,--.
- (3) Der Gesamteinsatz für einen Systemtipp (mehrere KOMBI-Tipps oder mehrere Zweier-KOMBIs) errechnet sich aus der Multiplikation des auf dem Spielschein angekreuzten Spieleinsatzes pro KOMBI-Tipp oder pro Zweier-KOMBI mit der Gesamtanzahl der im Systemtipp enthaltenen einzelnen KOMBI-Tipps oder Zweier-KOMBIs.
- (4) Die TLV/LTG kann für die einzelnen Arten von Spielscheinen festlegen, dass jeweils nur eine bestimmte Anzahl von Tipps gespielt werden kann; außerdem kann die TLV/LTG personenbezogenen Spieleinsatzlimits festlegen.
- (5) Für einen Systemtipp sowie einen Spielschein ist der Höchsteinsatz auf € 1.500,-- festgelegt.
- (6) Die maximale Gesamtquote eines KOMBI-Tipps oder einer Zweier-KOMBI beträgt 1.000 : 1.
- (7) Der maximal erzielbare und auszuzahlende Gewinnbetrag für einen Tipp sowie einen Spielschein beträgt € 50.000,--.

- (8) Für jeden eingelesebenen Spielschein kann die TLV/LTG eine Bearbeitungsgebühr erheben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird in den Annahmestellen bekannt gegeben.
- (9) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen.

## § 8 Annahmeschluss, Änderungen und Sperren

- (1) Für jedes in einer Wettrunde aufgenommene Wettereignis bestimmt die TLV/LTG den Zeitpunkt des Annahmeschlusses.
- (2) Der Annahmeschluss für einen Spieldauftrag richtet sich jeweils nach dem festgesetzten Annahmeschluss desjenigen vom Spielteilnehmer ausgewählten Wettereignisses, das innerhalb einer Wettrunde als erstes stattfindet.
- (3) Spielscheine, bei denen
  - der Annahmeschluss für ein getipptes Wettereignis,
  - der maximale Spieleinsatz auf einen Tipp, einen Systemtipp oder einen Spielschein,
  - die maximal zulässige Gesamtquote eines KOMBI-Tipps oder einer Zweier-KOMBI,
  - der maximal erzielbare Gewinnbetrag eines Tipps oder eines Spieldauftrages überschritten ist oder
  - der abgegebene Tipp, Kombinationen von Wettereignissen, ein einzelnes Wettereignis oder ein Ausgang eines Wettereignisses durch die TLV gesperrt wurde oder
  - der abgegebene Tipp ein abgesagtes Wettereignis enthält, werden zurückgewiesen.
- (4) Die TLV/LTG behält sich vor, die festgesetzten Quoten, den jeweiligen Annahmeschluss eines Wettereignisses und den Spielplan zu ändern, zu korrigieren und zu aktualisieren sowie Wettereignisse, Kombinationen von Wettereignissen und einzelne Wettausgänge zu sperren.
- (5) Ferner kann eine gesamte Wettrunde und die Spielannahme in einzelnen Annahmestellen gesperrt werden. Hiervon bleiben die bereits geschlossenen Spielverträge einer Wettrunde unter Berücksichtigung der Auswertungsregeln in § 13 unberührt.

## § 9 Kundenkarte, Spielersperren

- (1) Gemäß § 3 (1) ist der Spielteilnehmer verpflichtet, an den Wettrunden unter Verwendung einer Kundenkarte teilzunehmen. Dadurch werden eine Zuordnung der in der LTG gespeicherten Spieldauftragsdaten zu den persönlichen Daten des Spielteilnehmers und der gesetzlich vorgeschriebene Spielerschutz gewährleistet.
- (2) Weitergehende Einzelheiten sind in den Kundenkartenbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) Die TLV/LTG beteiligt sich an dem gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem. Danach sind von der TLV/LTG Personen auf eigenen Antrag zu sperren (Selbstsperre) oder Fremdsperren zu verfügen. Eine Fremdsperre ist von der TLV/LTG vorzunehmen, wenn sie
  - aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals weiß oder
  - aufgrund von Meldungen Dritter weiß oder
  - aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen muss, dass die betreffende Person
    - spielsuchtgefährdet oder
    - überschuldet ist,
    - ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt oder
    - Spieleinsätze riskiert, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen.

### § 10 Spielquittung

- (1) Nach Einlesen des Spielscheines und der Übertragung der vollständigen Daten zur LTG wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der LTG von dieser eine Identifikationsnummer vergeben. Die Identifikationsnummer dient der Zuordnung der Spielquittung zu den in der LTG gespeicherten Daten.
- (2) In Verbindung damit erfolgt der Ausdruck der Spielquittung in der Annahmestelle. Die Spielquittung enthält als wesentliche Bestandteile
  - die vom Spielteilnehmer gewählten Wettereignisse mit der Wettereignisnummer und den dazugehörigen Voraussagen und Quoten,
  - den Einsatz je Einzelwette, KOMBI-Tipp oder Zweier-KOMBI,
  - die Gesamtquote jedes KOMBI-Tipps oder jeder Zweier-KOMBI,
  - die Art der Teilnahme (Normaltipp/Systemtipp),
  - den Zeitraum der Spieltage,
  - die Spielscheinnummer,
  - das Datum des letzten Wettereignisses,
  - den Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr,
  - die Annahmestellennummer,
  - die von der LTG vergebene Identifikationsnummer und
  - die Kundenkartennummer und den Namen des Inhabers der Kundenkarte.
- (3) Der Spielteilnehmer hat sofort nach Erhalt die Spielquittung dahingehend zu prüfen, ob
  - die auf der Spielquittung abgedruckten Voraussagen unter Berücksichtigung evtl. Korrekturen vollständig und lesbar denen des Spielscheines entsprechen,
  - die zu den einzelnen Voraussagen zugehörigen Wettereignisse und Quoten sowie beim Normaltipp die Gesamtquote und beim Systemtipp die jeweils zugehörigen Gesamtquoten der im Systemtipp enthaltenen KOMBI-Tipps/Zweier-KOMBIs richtig wiedergegeben sind,
  - die Art der Teilnahme richtig wiedergegeben ist,
  - das Datum des letzten Wettereignisses richtig wiedergegeben ist,
  - der Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr richtig ausgewiesen ist,
  - die Spielquittung eine Identifikationsnummer aufweist, die zudem lesbar und nicht offensichtlich unvollständig ist und
  - die Kundenkartennummer und der Name des Inhabers der Kundenkarte korrekt aufgedruckt ist.
- (4) Ist die Spielquittung in einem der vorstehenden Punkte fehlerhaft, enthält die Spielquittung insbesondere keine, eine nicht lesbare oder eine unvollständige Identifikationsnummer, ist der Spielteilnehmer berechtigt, sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages zu widerrufen bzw. vom Spielvertrag zurückzutreten. Ein Widerruf bzw. ein Rücktritt ist jedoch, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt,
  - nur am Tag der Abgabe innerhalb einer Frist von 10 Minuten nach Registrierung des Vertragsangebotes in der LTG oder
  - bis Geschäftsschluss der Annahmestelle,
  - längstens bis zum Annahmeschluss für das zuerst stattfindende Wettereignis des Spielauftrages, möglich.

Der Widerruf bzw. der Rücktritt hat in der Annahmestelle zu erfolgen, in der das Angebot abgegeben worden ist.

- (5) Im Falle des Widerrufs bzw. des Rücktritts erhält der Spielteilnehmer gegen Rückgabe der Spielquittung seinen Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr zurück.
- (6) Macht der Spielteilnehmer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, sind

für den Inhalt des Spielvertrages die auf dem durch Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend (siehe § 11 (3)).

(7) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

### § 11 Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

- (1) Der Spielvertrag wird zwischen der TLV und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn die TLV das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe von (2) und (3) annimmt. Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Vertragsangebot durch die TLV angenommen wurde.
- (2) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten sowie die von der LTG vergebenen Daten in der LTG aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitalen oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn des ersten Wettereignisses des KOMBI-Tipps) gesichert ist. Fehlt diese Voraussetzung, kommt der Spielvertrag nicht zustande.
- (3) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend. Abweichend hiervon sind ggf. die im § 13 (7) bis (9) und (15) bis (17) aufgeführten Fälle für den Inhalt des Spielvertrages zu berücksichtigen.
- (4) Die Spielquittung dient zur Geltendmachung des Gewinnanspruches sowie als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die entrichtete Bearbeitungsgebühr.
- (5) Das Recht der TLV bei der Gewinnauszahlung nach § 17 (8) zu verfahren, bleibt unberührt.
- (6) Die TLV ist berechtigt, ein bei der LTG eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzulehnen.
- (7) Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.
- (8) Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn
  - der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht,
  - gegen einen Teilnahmeausschluss (siehe § 5 (3) bis (5) sowie (7)) verstoßen wurde oder
  - die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
    - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die TLV erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an die TLV weitergeleitet werden,
    - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an die TLV weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
    - der TLV / LTG die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
    - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
    - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.
- (9) Bei Verdacht von Manipulationen bzw. bei Manipulationen oder sonst rechtswidriger Einflussnahme sowie bei Verstoß gegen diese Teilnahmebedingungen kann die TLV/LTG den jeweiligen Spielteilnehmer von der Spiel-

teilnahme ausschließen und von bereits geschlossenen Verträgen zurücktreten.

- (10) Der Spielteilnehmer verzichtet auf den Zugang der Erklärung, dass sein Angebot auf Abschluss des Spielvertrages von der TLV abgelehnt wurde bzw. die TLV vom Spielvertrag zurückgetreten ist.
- (11) Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch die TLV ist – unbeschadet des Zugangsverzichts nach (10) – in der Annahmestelle bekannt zu geben, in der der Spielteilnehmer sein Vertragsangebot abgegeben hat.
- (12) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
- (13) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

### III HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

#### § 12 Umfang und Ausschluss der Haftung

- (1) Die Haftung der TLV/LTG für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur LTG beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die TLV/LTG und/oder für die Spielteilnehmer besteht.
- (2) (1) findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die TLV/LTG dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die TLV/LTG nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen nach (1) und (2) gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der TLV/LTG gegebenen Garantie oder Zusage fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (4) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die TLV/LTG zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die TLV/LTG nicht.
- (5) Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind.
- (6) Die TLV/LTG haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- (7) In den Fällen, in denen eine Haftung der TLV/LTG und ihrer Erfüllungsgehilfen nach (4) bis (6) ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag gegen Rückgabe der Spielquittung erstattet.

- (8) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Gebietsstellen der TLV/LTG im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- (9) Vereinbarungen Dritter sind für die TLV/LTG nicht verbindlich.
- (10) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- (11) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- (12) Die Haftung der TLV/LTG ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

## IV GEWINNERMITTLUNG

### § 13 Ermittlung und Wertung der Wettergebnisse

- (1) Bei der ODDSET-KOMBI-Wette wird die Richtigkeit der einzelnen Voraussagen im Rahmen eines Tipps durch den Ausgang des betreffenden Wetterereignisses entschieden.
- (2) Maßgebend für die Wertung ist das nach Ablauf der Spielzeit festgestellte Ergebnis. Eine Verlängerung der Spielzeit sowie andere Verfahren zur Entscheidungsfindung (z. B. beim Fußball ein eventuelles Elfmeterschießen) werden bei der Wertung nicht berücksichtigt. Es gilt die erste Entscheidungsfindung der ersten sportlichen Instanz unter Berücksichtigung des § 3 (10) und § 13 (8), 2. Spiegelstrich. Dies gilt auch, wenn das Wetterereignis durch Verletzung, Aufgabe, Disqualifikation oder Ähnlichem entschieden wird. Jede spätere Änderung oder Annullierung (z. B. aufgrund von Protesten, Disqualifikation, Regelverstößen oder Ähnlichem) ist für die Wertung ohne Belang.
- (3) Jedes Wetterereignis wird ohne Rücksicht auf seine Bezeichnung (z. B. Meisterschaftsspiel, Pokalspiel, Freundschaftsspiel usw.) gewertet.
- (4) Wird ein Wetterereignis wiederholt, so wird das erste und nicht das wiederholte Wetterereignis gewertet, gleichgültig, an welchem Tag es ausgetragen wird.
- (5) Wird ein laufendes Wetterereignis nicht vor 8.00 Uhr Vormittag beendet oder liegt zu diesem Zeitpunkt kein Ergebnis vor, wird die Auswertung auf den nächsten Tag verschoben.
- (6) Alle Angaben von Uhrzeiten und Tagen beziehen sich auf die MEZ/MESZ.
- (7) Abweichend von den festgesetzten Quoten werden für ein Wetterereignis, das
  - innerhalb einer Wettrunde nicht gespielt wird oder nicht stattfindet; dies gilt nicht für Wetterereignisse der ersten Wettrunde, die von vornherein zeitlich erst in der 2. Wettrunde gespielt werden oder stattfinden,
  - abgebrochen, sofern nicht die Aufgabe, Verletzung, Disqualifikation oder Ähnliches gerade die Entscheidung darstellt,
  - ausgelost,
  - am folgenden Tag bis 8.00 Uhr Vormittag nach Beendigung der Wettrunde noch nicht beendet ist oder für das bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Ergebnis vorliegt,
  - in eine andere Wettrunde verlegt wird,
 dessen Quoten generell auf 1,00 gesetzt und jede mögliche Voraussage des Spielteilnehmers hinsichtlich dieses Wetterereignisses so behandelt, als sei der Wettausgang richtig vorausgesagt worden.
- (8) Ebenfalls auf 1,00 werden die Quoten gesetzt, wenn
  - es bei drei ausgewählten Sportlern oder Mannschaften, die innerhalb eines Sportereignisses gegeneinander antreten, zwischen dem Ersten und dem Zweiten keinen relativen Gewinner gibt („totes Rennen“),
  - bei drei ausgewählten Sportlern oder Mannschaften nicht mindestens

- eine/r der drei Sportler oder Mannschaften das angegebene Ziel erreicht bzw. das Wettereignis beendet, unabhängig davon, ob er/sie in die offizielle Wertung aufgenommen wird,
- nicht alle für das jeweilige Wettereignis genannten Teilnehmer an den „Start“ gehen (beim Rennen ist an den Start gegangen, wer die Startposition vor dem ersten Startsignal eingenommen hat, bei anderen Wettkämpfen wer die Aufstellung einnimmt),
  - das Wettereignis nicht in der von der TLV veröffentlichten Form zustande kommt,
  - das Ergebnis des Wettereignisses keinem der angegebenen Wettausgänge zugeordnet werden kann.
- (9) Die TLV/LTG kann die Quoten ferner auf 1,00 setzen, wenn nicht feststeht, ob die Sportler/Mannschaften an den Start gegangen oder angetreten sind.
- (10) Umfasst ein KOMBI-Tipp oder eine Zweier-KOMBI dadurch weniger als zwei Wettereignisse, deren Quoten nicht auf 1,00 gesetzt wurden, wird der auf diesen KOMBI-Tipp oder diese Zweier-KOMBI eingesetzte Spieleinsatz zurückbezahlt, es sei denn, dass der verbleibende nicht auf 1,00 gesetzte Tipp auch als Einzelwette hätte gespielt werden können; in diesem Fall wird das verbliebene Wettereignis wie eine Einzelwette behandelt.
- (11) Auf Einzelwetten gesetzte Spieleinsätze werden ebenfalls zurückbezahlt, wenn dessen Quoten auf 1,00 gesetzt wurden.
- (12) Beim Normaltipp wird auch die Bearbeitungsgebühr zurückerstattet, beim Systemtipp nur dann, wenn alle Spieleinsätze des betreffenden Spielauftrags zurückzuzahlen sind.
- (13) Die Auszahlung der zu erstattenden Spieleinsätze und Bearbeitungsgebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Gewinnauszahlung (siehe § 17).
- (14) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.
- (15) Steht nicht fest, dass ein Spielvertrag vor dem tatsächlichen Spielbeginn aller gewählten Wettereignisse abgeschlossen worden ist, werden die Quoten der davon betroffenen Wettereignisse im Rahmen dieses Spielvertrages abweichend von den festgesetzten Quoten auf 1,00 gesetzt und die weiteren Folgen richten sich nach (10) bis (14).
- (16) Gleiches gilt für die Quoten der Wettvoraussagen im Rahmen der Spielverträge, bei denen im zugrunde liegenden Wettereignis der Heimvorteil getauscht wurde.
- (17) Hiervon unberührt bleiben die Spielverträge, die mit den aktualisierten, den getauschten Heimvorteil bereits berücksichtigenden Quoten abgeschlossen wurden.
- (18) Bei sonstigen zeitlichen Verlegungen eines Wettereignisses oder des Annahmeschlusses eines Wettereignisses innerhalb einer Wettrunde werden die dazugehörigen Wettvoraussagen des Spielteilnehmers mit der festgesetzten Quote berücksichtigt, solange der Spielvertragsabschluss vor dem tatsächlichen Beginn dieses Wettereignisses liegt.
- (19) Bei sonstigen Änderungen des Spielortes bleibt es stets bei den im Zeitpunkt des Spielvertragsabschlusses geltenden Quoten.

### § 14 Auswertung

- (1) Grundlage für die Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitalen oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium (siehe § 11 (3)) abgespeicherten Daten unter Berücksichtigung der in § 13 niedergelegten Grundsätze zur Ermittlung und Wertung der Spielergebnisse.
- (2) Die Auswertung erfolgt bei der ODDSET-KOMBI-Wette aufgrund der Ergebnisse der vom Spielteilnehmer ausgewählten Wettereignisse sowie der Sonderbedingungen für Systemspiele – Die Sportwette KOMBI-Wette.

## § 15 Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnwahrscheinlichkeiten

- (1) Die theoretische Gewinnausschüttung beträgt 51 % der Wetteinsätze (für die Kombination von drei Spielen; für die Kombination von mehr als drei Spielen liegt die theoretische Gewinnausschüttung niedriger, für die Kombination von weniger als drei Spielen höher).
- (2) Unabhängig von der theoretischen Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.
- (3) Die Wahrscheinlichkeit eines Gewinnes hängt bei der ODDSET-KOMBI-Wette von der Anzahl der miteinander kombinierten Spiele und der gewählten Spielform (Normal- oder Systemwette) ab.
- (4) Nachstehende Werte der (theoretischen) Gewinnwahrscheinlichkeiten ergeben sich unter der Voraussetzung, dass jeder Ausgang eines Wettereignisses mit der gleichen Wahrscheinlichkeit eintreten kann.
- (5) Die (theoretische) Gewinnwahrscheinlichkeit bei einem ODDSET-KOMBI-Wette Normaltipp ergibt sich aus folgender Tabelle:

Anzahl der miteinander kombinierten Spiele	Theoretische Gewinnwahrscheinlichkeit
2	1 : 9
3	1 : 27
4	1 : 81
5	1 : 243
6	1 : 729
7	1 : 2.187
8	1 : 6.561
9	1 : 19.683
10	1 : 59.049

- (6) Ein Gewinn liegt vor, wenn alle Einzelvoraussagen hinsichtlich des Ausgangs der vom Spielteilnehmer ausgewählten Wettereignisse im Rahmen eines Tipps richtig sind.
- (7) Es gewinnen daher in der ODDSET-KOMBI-Wette alle Spielteilnehmer, die im Rahmen eines Spielauftrages mindestens einen KOMBI-Tipp richtig vorausgesagt haben.
- (8) In jedem gewinnenden KOMBI-Tipp oder jeder Zweier-KOMBI müssen dabei mindestens zwei Wettereignisse enthalten sein, deren Quoten nicht auf 1,00 gesetzt wurden (siehe § 13 (7) bis (17)), es sei denn, dass das verbleibende nicht auf 1,00 gesetzte Wettereignis auch als Einzelwette hätte gespielt werden können; in diesem Fall wird das verbliebene Wettereignis wie eine Einzelwette behandelt.
- (9) Bei einer Einzelwette dürfen die Quoten nicht auf 1,00 gesetzt worden sein.
- (10) Für jeden möglichen Ausgang eines Wettereignisses bestimmt die TLV/LTG im Voraus feste Quoten. Die Multiplikation der Quoten für die vom Spielteilnehmer getroffenen Voraussagen hinsichtlich der einzelnen ausgewählten Wettereignisse in einem KOMBI-Tipp oder Zweier-KOMBI, unter Berücksichtigung der nach § 13 (7) bis (9) und (15) bis (17) auf 1,00 gesetzten Quoten, ergibt die für den KOMBI-Tipp oder die Zweier-KOMBI maßgebende Gesamtquote.
- (11) Die Quoten werden mit 2 Dezimalstellen ausgewiesen, die Gesamtquote für einen KOMBI-Tipp oder eine Zweier-KOMBI wird auf 2 Dezimalstellen (kaufmännisch) gerundet.
- (12) Der Gewinnbetrag eines KOMBI-Tipps oder einer Zweier-KOMBI errechnet sich aus der Multiplikation der Gesamtquote des KOMBI-Tipps oder der Zweier-KOMBI mit dem Spieleinsatz, der Gewinnbetrag einer Einzelwette errechnet sich aus der Multiplikation der Quote mit dem Spieleinsatz.

- (13) Ein Systemtipp setzt sich aus mehreren KOMBI-Tipps oder mehreren Zweier-KOMBIs zusammen. Der Gewinnbetrag eines Systemtipps errechnet sich daher aus der Summe der Gewinnbeträge der richtig vorhergesagten KOMBI-Tipps oder Zweier-KOMBIs.
- (14) Der Gewinnbetrag lässt sich auch durch Multiplikation des Spieleinsatzes (Spieleinsatz pro KOMBI-Tipp/Zweier-KOMBI) mit der Summe der Gesamtquoten der richtig vorhergesagten KOMBI-Tipps/Zweier-KOMBIs errechnen.
- (15) Der Gesamtauszahlungsbetrag pro Spielauftrag wird auf einen durch € 0,05 teilbaren Betrag abgerundet.

### V GEWINNAUSZAHLUNG

#### § 16 Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Die Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

#### § 17 Gewinnauszahlung

- (1) Gewinnansprüche sind unter Vorlage der gültigen Spielquittung und der Kundenkarte geltend zu machen.
- (2) Ist die Identifikationsnummer der Spielquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der LTG gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung.
- (3) War die Unvollständigkeit der Identifikationsnummer für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der LTG gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung geltend machen.
- (4) Der Gewinn wird gegen Rückgabe der Spielquittung ausgezahlt. Gegebenenfalls erhält der Spielteilnehmer gleichzeitig eine Ersatzquittung.
- (5) Ein Gewinnbetrag bis einschließlich € 1.000,-- wird durch jede Annahmestelle ausgezahlt. Dieser Auszahlungsbetrag beinhaltet auch evtl. Rückerstattungen bereits entrichteter Spieleinsätze und Bearbeitungsgebühren. Die Gewinnauszahlung erfolgt ab 12.00 Uhr an dem Werktag, der auf den letzten Spieltag des getippten Wettereignisses folgt. Bei Auszahlung des Gewinnbetrages ist die Spielquittung vom Spielteilnehmer zu unterschreiben und abzugeben. Der Spielteilnehmer erhält eine Gewinnauszahlungsquittung.
- (6) Ein Zentralgewinn, d. h. ein Gewinnbetrag von mehr als € 1.000,-- ist unter Vorlage der Spielquittung in einer Annahmestelle oder bei der LTG geltend zu machen. Bei Geltendmachung in der Annahmestelle hat der Spielteilnehmer das Zentralgewinnanforderungsformular auszufüllen. Das Zentralgewinnanforderungsformular und die Spielquittung sind der Annahmestelle zu übergeben oder an die LTG zu übersenden. Grundsätzlich wird der Gewinnbetrag an den Spielteilnehmer überwiesen.
- (7) Bei Gewinnauszahlungen von mehr als € 1.000,-- ist der LTG die Identität des Zahlungsempfängers offen zu legen.
- (8) Die TLV/LTG kann mit befreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielquittung leisten, es sei denn, der TLV/LTG ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden der Spielquittung bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Im Übrigen besteht keine Verpflichtung, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielquittung zu prüfen.

### **§ 18 Gewinnauszahlung bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte mit hinterlegter Bankverbindung**

- (1) Spielteilnehmer, die ihren Gewinn nicht gemäß § 17 geltend gemacht haben, erhalten ihren Gewinn nach Ablauf einer bestimmten Frist überwiesen; § 17 (2) findet keine Anwendung.
- (2) Bei Spielteilnahme mittels Kundenkarte erfolgt auch die Auszahlung auf das vom Kundenkarteninhaber angegebene Konto mit befreiender Wirkung.
- (3) Weitergehende Einzelheiten zur Gewinnauszahlung regeln die Kundenkartenbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

### **VI ERLÖSCHEN VON ANSPRÜCHEN**

- (1) Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme auf Auszahlung von Gewinnen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem letzten Tag der Wettrunde (siehe § 3 (2)) gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Ebenfalls erlöschen
  - alle Schadensersatzansprüche, die an Stelle eines Gewinnanspruchs geltend gemacht werden können und auf der Verwirklichung spieltypischer Risiken beruhen  
sowie
  - alle Ansprüche auf Rückerstattung von Spieleinsätzen oder Bearbeitungsgebühren gegen die TLV/LTG sowie ihre Gebiets- und Annahmestellen, soweit die jeweiligen Ansprüche nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem letzten Tag der Wettrunde gerichtlich geltend gemacht werden.
- (3) (2) gilt nicht für Schadensersatzansprüche aufgrund vorsätzlichen Handelns.

### **VII INKRAFTTRETEN**

- (1) Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals für die am Dienstag, dem 5. Januar 2010 beginnende Wettrunde.
- (2) Die Teilnahmebedingungen der Thüringer Lotterieverwaltung vom 8. Dezember 2008 treten gleichzeitig außer Kraft.

Erfurt, den 24. November 2009

THÜRINGER LOTTERIEVERWALTUNG

Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Thüringen  
Fröhliche-Mann-Straße 3b · 98528 Suhl  
Telefon 03681 3545-0  
Telefax 03681 3545-339  
Infos unter [thueringenlotto.de](http://thueringenlotto.de)  
[spielen-mit-verantwortung.de](http://spielen-mit-verantwortung.de) · [lotto.de](http://lotto.de)